

Reglement des Elternrats Primarschule Rickenbach

| | | | | | |
|---------------------|-------------------------------|--------------|------------------|---------------------|-------------------|
| Verantwortlich | <i>Jolanda Stäheli</i> | Beschluss SP | <i>27.6.2018</i> | Ersetzt Version vom | <i>11.04.2018</i> |
| Prozess / Ersteller | <i>Spurgruppe / Evi Meili</i> | Gültig ab | <i>27.6.2018</i> | Seite | <i>1 von 10</i> |

Inhalt

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 1. | Rechtliche Grundlagen..... | 3 |
| 2. | Leitbild..... | 3 |
| 3. | Ziele..... | 3 |
| 4. | Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| 5. | Kompetenzen und Aufgaben..... | 4 |
| 5.1 | Der Elternrat..... | 4 |
| 5.2 | Der Elterndelegierte..... | 5 |
| 5.3 | Der Vorstand..... | 5 |
| 6. | Struktur des Elternrates..... | 6 |
| 7. | Grenzen..... | 7 |
| 8. | Zusammensetzung..... | 7 |
| 9. | Sitzungen..... | 7 |
| 10. | Infrastruktur und Finanzen..... | 8 |
| 11. | Inkraftsetzung..... | 8 |
| 12. | Anhänge..... | 9 |
| 12.1 | Wahlverfahren..... | 9 |
| 12.2 | Ablauf der brieflichen Wahl..... | 10 |

1. Rechtliche Grundlagen

Das Reglement regelt die Elternmitwirkung an der Primarschule Rickenbach und ist gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005.

Als Eltern im Sinne dieses Reglements gelten alle Erziehungsberechtigten der Schüler der Primarschule Rickenbach.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Unterscheidung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

2. Leitbild

Die Primarschule Rickenbach hat in ihrem Leitbild zum Thema Eltern folgende Leitziele festgelegt:

- Wir legen Wert auf offene, sachliche und respektvolle Kommunikation.
- Wir informieren auf geeignete Art, transparent und massvoll.
- Wir nehmen zusammen mit den Eltern die gemeinsame erzieherische Verantwortung wahr.

3. Ziele

Mit der Elternmitwirkung soll das Potenzial an Fähigkeiten, Kenntnissen und Beziehungen der Eltern genutzt werden können. Der Elternrat

... ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulpflege und anderen an der Schule tätigen Personen ein.

... ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und Lehrpersonen.

... vertieft die gegenseitigen Kontakte durch partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Ebene der Klasse und der Schule.

... fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule und trägt mit gemeinsamen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei.

... hilft durch Kontakte zu den Eltern allgemeine Anliegen einzubringen, Probleme der Schule frühzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu finden.

4. Allgemeine Bestimmungen

- Der Elternrat ist eine Interessen-Gemeinschaft, die Anliegen, Sorgen und Ideen im Umfeld Schule diskutiert. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Das Wahlverfahren regelt die Aufnahme in den Elternrat. Alle Eltern sind wählbar, unabhängig von Wohnsitz und Nationalität.
- Der Elternrat verfolgt die Anliegen der gesamten Elternschaft und unterstützt keine Einzelanliegen und Einzelinteressen von Eltern.
- Mitglieder des Elternrates, die Einzelinteressen vertreten oder die Ziele des Elternrates missachten, können nach einer Aussprache durch den Elternrat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn mind. 2/3 aller Delegierten des Elternrates sich dafür aussprechen.
- Bei Konflikten innerhalb des Elternrates gilt der gleiche Weg wie bei Problemen in der Schule: Zuerst das Gespräch in der Gruppe suchen, anschliessend mit der Schulleitung. Die nächste Instanz ist die Schulpflege.
- Der Elternrat kann weder von der Lehrerschaft noch von der Schulpflege oder der Schulleitung zu spezifischen Arbeiten verpflichtet werden.
- Die Mitglieder des Elternrates unterstehen bei vertraulichen Informationen der Schweigepflicht.

5. Kompetenzen und Aufgaben

5.1 Der Elternrat

- unterstützt die Lehrerschaft und kann bei schulischen Aktivitäten mithelfen.
- kann Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der Schule durchführen. Beispiele:
 - Anregung von Projekten: führt in Absprache mit der Schule Projekte durch oder beteiligt sich an Projekten der Schule.
 - Kann bei Schulanlässen, Schullager, etc. und der Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterstützend wirken.
 - Förderung der Diskussion über erzieherische Themen innerhalb der Elternschaft.
 - Organisation von Veranstaltungen zur Elternbildung.
 - Erstellen und aktualisieren eines Ressourcenpools (Elternkartei).
 - Kontaktpflege mit Eltern ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen.
- kann Anträge an Schulpflege, Schulleitung und Schulkonferenz stellen und Anliegen vor diesen Gremien vertreten.
- nimmt Anliegen und Anträge von Eltern, Schulkindern, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulpflege auf, diskutiert sie und entscheidet darüber.
- wird bei Standortbestimmungen der gesamten Schule zur Erarbeitung des Schulprogramms angehört.
- wählt drei Vorstandsmitglieder an der ersten Sitzung im Schuljahr (Präsidium, Vize-Präsidium und Aktuar).
- bestimmt den Sitzungsrhythmus (mindestens drei Versammlungen pro Schuljahr).
- organisiert in der letzten Woche vor den Herbstferien einen Elternanlass, an welchem der neu gewählte Elternrat allen Eltern vorgestellt wird.

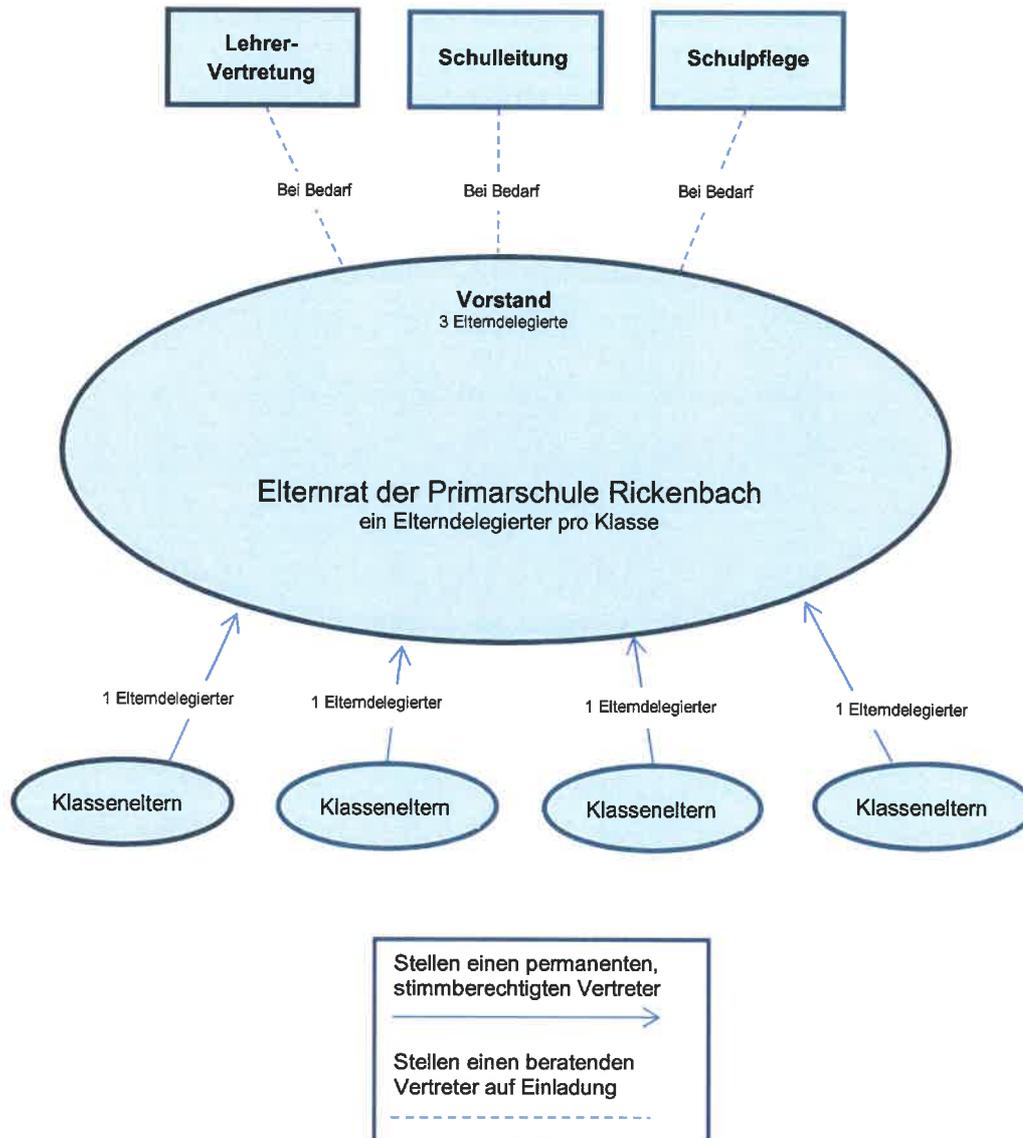
5.2 Der Elterndelegierte

- ist für eine Amtsdauer von mindestens einem Schuljahr gewählt.
- muss einen Rücktritt schriftlich und bis Ende Mai dem Vorstand einreichen.
- ist Ansprechperson für Eltern und Lehrkräfte der betreffenden Klasse.
- arbeitet mit den jeweiligen Klassenlehrkräften zusammen.
- vertritt die Anliegen und Anträge der Klasse, der Lehrperson und der Eltern im Elternrat.
- arbeitet aktiv bei der Planung und der Umsetzung von Projekten mit. Weitere Eltern und Interessierte können beigezogen werden.
- verpflichtet sich, an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen.

5.3 Der Vorstand

- wird an der 1. Sitzung des Schuljahres aus der Mitte des Elternrates gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern: Präsidium, Vize-Präsidium und Aktuar.
- ist für eine Amtsdauer von mindestens einem Schuljahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich und erwünscht.
- organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrates.
- informiert in Absprache mit der Schulpflege (Präsident) die Erziehungsberechtigten über die Aktivitäten des Elternrates.
- spricht Stellungnahmen gegenüber Medien immer mit dem Präsidenten der Schulpflege ab. Berichte über die Arbeit des Elternrates sind vor der Veröffentlichung durch das Schulpflegepräsidium zu genehmigen.
- verschickt frühzeitig die Einladungen und Traktandenlisten für die Sitzungen.
- stellt bei der Schulleitung Gesuche um Kostenübernahme.
- ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung der ersten Sitzung des Elternrates des folgenden Schuljahres.
- delegiert einen Elterndelegierten an die Elternabende, an denen eine Wahl stattfindet.
- koordiniert die brieflichen Wahlen der Elterndelegierten.
- erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll (Protokollführung) und verschickt dieses an die Elterndelegierten, die Schulleitung und das Schulsekretariat.
- verwaltet und archiviert die Adressen der Elterndelegierten und liefert die aktuellen Angaben dem Sekretariat.

6. Struktur des Elternrates



7. Grenzen

Die Kompetenzen der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege werden nicht tangiert. Insbesondere auf folgende Bereiche haben die Eltern keine Einflussmöglichkeiten:

- Gestaltung des Unterrichts
- Pädagogisch-didaktische Fragen
- Lehrplan, Lernziele und Beurteilung
- Anstellung oder Entlassung von Personal
- Besoldung von Personal
- Zulassung, bzw. Verwendung von Lehrmitteln
- Lektionenzahlen und Stundenplanreglemente
- Stundenplangestaltung
- Klassengrösse, Klassenbildung und Anzahl der Klassen
- Mitarbeiterbeurteilungen
- Aufsicht über die Schule
- Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schüler (siehe 4.2)

8. Zusammensetzung

- 8.1 Der Elternrat besteht aus einem Klassenvertreter jeder Kindergarten- und Schulklasse der Primarschule Rickenbach.
- 8.2 Der Vorstand wird aus der Mitte des Elternrates gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern: Präsidium, Vize-Präsidium und Aktuar.

9. Sitzungen

- 9.1. Der Elternrat versammelt sich mindestens drei Mal pro Schuljahr. Nach Bedarf können zusätzliche Sitzungen stattfinden.
- 9.2. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 9.3. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid. Für das Ausschlussverfahren gelten besondere Regelungen (siehe 4.3).
- 9.5. Bei Bedarf nehmen die Schulleitung und/oder eine Lehrervertretung an den Sitzungen des Elternrates mit beratender Stimme teil.
- 9.6. Auf Wunsch der Schulpflege, des Elternrates, der Schulkonferenz oder der Schulleitung nehmen bei Bedarf eine Vertretung aus der Schulpflege, der Schulsozialarbeiter oder weitere Fachpersonen teil.

10. Infrastruktur und Finanzen

- 10.1. Die Primarschule Rickenbach stellt dem Elternrat, nach Absprache mit der Schulleitung, kostenlos Räume zur Verfügung.
- 10.2. Der Elternrat kann in Absprache mit der Schulleitung die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier, Porto) sowie die Verteil- und Kommunikationskanäle der Schule nutzen (Webseite, Elternbriefe, Versand, Elternabende usw.).
- 10.3. Für Projekte und Anlässe stellt die Schule finanzielle Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung.
- 10.4. Für spezielle Anlässe können weitere Budgetanträge via Schulleitung an die Schulpflege gestellt werden.
- 10.5. Die Mitarbeit im Elternrat wird nicht entschädigt.

11. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die von der Primarschulpflege Rickenbach beauftragte Spurguppe „Elternmitwirkung Primarschule Rickenbach“ ausgearbeitet (gemäss Art.42 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005). Es wurde von der Schulkonferenz gutgeheissen und am 19. September 2013 von der Schulpflege genehmigt. Es tritt in Kraft ab 1.1.2014.

Jegliche Anpassungen und Änderungen des Reglements müssen der Schulpflege vorgelegt und durch diese abgenommen werden.

Die Anhänge 12 sind ein wesentlicher Bestandteil des Reglements.

Dieses Reglement wurde teilrevidiert (Art. 12.1.6, Art. 12.2. und Art. 12.3) und tritt mit Schulpflegebeschluss vom 27. Juni 2018 in Kraft.

PRIMARSCHULE RICKENBACH

Ruedi Brugger, Schulpräsident



Jolanda Stäheli, Ressort Infrastruktur und Elternrat



12. Anhänge

12.1 Wahlverfahren

- 12.1.1. Der Vorstand des Elternrates der Schule Rickenbach, bzw. die letztjährigen Elterndelegierten sind verantwortlich für die Durchführung der Wahl.
- 12.1.2. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, können nur Eltern gewählt werden, die weder in der Schule angestellt (Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswartung), noch in der Schulpflege oder in der Schulverwaltung tätig sind.
Elternteile, bei welchen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Delegierte gewählt werden. Pro Familie kann nur ein Elternteil in den Elternrat gewählt werden.
- 12.1.3. Stimmberechtigt sind alle Eltern von Schülern der betreffenden Klasse, unabhängig von Wohnsitz und Nationalität.
- 12.1.4. Jede Familie hat eine Stimme. Bei getrennten Haushalten der Eltern hat jeder Elternteil eine Stimme.
- 12.1.5. Elterndelegierte werden für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gibt es keine zusätzlichen Kandidaten, gilt der letztjährige Elterndelegierte als still wiedergewählt.
- 12.1.6. Die Wahlen finden in allen Klassen brieflich statt. Im Falle einer Vakanz entscheidet der ER in Absprache mit der Schulleitung über das weitere Vorgehen.
- 12.1.7. Es wird per Schreiben an die Eltern einer Klasse ein Kandidat gesucht und/oder eine erneute Kandidatur eines Delegierten mitgeteilt.
 - 12.1.7.1 Wählbar sind diejenigen, die sich zur Verfügung gestellt haben
 - 12.1.7.2 Bei mehreren Kandidaten ist der Ablauf wie folgt:
 - Brief mit Kandidaten und Wahltalon an alle Klasseneltern
 - Wahlzettel müssen verschlossen der Klassenlehrperson abgegeben werden
 - Bei der Auszählung müssen mindestens 2 Delegierte, davon ein Vorstandsmitglied, anwesend sein.
- 12.1.8. Über die Wahl wird ein Protokoll geführt.
- 12.1.9. Wenn Delegierte nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von 2/3 der Klasseneltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden.

12.2 Ablauf der brieflichen Wahl

Die Eltern erhalten einen Brief, in dem mitgeteilt wird, dass ein Elternratsdelegierter für ihre Klasse gewählt werden muss.



Interessierte Eltern melden sich mittels Talon, den sie innert angegebener Frist dem Klassenlehrer abgeben.



Stellt sich nur der letztjährige Delegierte zur Verfügung, gilt er als still gewählt.



Bei zwei oder mehreren Kandidaten wird ein Brief mit einem Wahlzettel an alle Eltern gesandt. Innert der angegebenen Frist soll der Wahlzettel verschlossen der Klassenlehrperson abgegeben werden. Jede Familie hat eine Stimme.



Die Briefe mit den ausgefüllten Wahlzetteln werden von zwei Delegierten des Elternrats, davon mindestens ein Vorstandsmitglied, geöffnet und ausgezählt.



Die Anzahl Stimmen werden im Protokoll festgehalten.



Bei Stimmgleichheit wird gelöst.

In der letzten Woche vor den Herbstferien findet ein Elternanlass statt, an welchem der neu gewählte Elternrat allen Eltern vorgestellt wird.